

Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün

Auf Grund der §§ 8, 24 und 43 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Sachsen Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 i.V.m. § 4 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung sowie des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Sachsen – Anhalt (VwVG LSA) vom 23. Juni 1994 (GVBl. S. 710) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 folgende Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün beschlossen.

§ 1 Gebührenpflicht

(1) Für die Ausleihe von Medien der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün werden auf der Grundlage der Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün und der damit verbundenen Ausstellung eines Benutzerausweises folgende Gebühren erhoben:

Benutzer ab 18 Jahre 24,00 € Jahresgebühr

Ermäßigte Benutzer ab 18 Jahre 12,00 € Jahresgebühr

Ermäßigungsberechtigt sind Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Wehr- und Ersatzdienstleistende, Arbeitslose, Schwerbehinderte. Die entsprechenden Nachweise sind vorzulegen.

Benutzer unter 18 Jahre 6,00 € Jahresgebühr

(2) Die Nutzung der Bibliothek durch Gruppen der Kindertageseinrichtungen und Grundschulen der Stadt Wettin-Löbejün sowie der Sekundarschule Wallwitz und des Burggymnasiums Wettin im Rahmen von Projekten ist gebührenfrei.

§ 2 Gebührenmaßstab

Der Maßstab, die Höhe der Gebühren und die die Gebühren begründenden Tatbestände ergeben sich aus den nachfolgenden Gebührentarifen:

(1) Versäumnisgebühren für das Überschreiten der Ausleihfrist pro Medieneinheit und angefangener Woche 2,00 €

zuzüglich Portokosten bei zuvor erfolgter schriftlichen Mahnung

Kinder und Jugendliche ab Vollendung des 7. Lebensjahres bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres entrichten 50 % der aufgeführten Versäumnisgebühren.

(2) Ausstellen eines Ersatzbenutzerausweises bei Verlust im Laufe des Nutzungsjahres

Benutzer ab 18 Jahren 12,00 €

Benutzer unter 18 Jahren 4,00 €

(3) Vorbestellung der Medien

- je Medieneinheit 2,00 €

(zuzüglich Porto gem. 5 Abs. 4 der Benutzungssatzung)

(4) Auftragserteilung für auswärtigen Leihverkehr

- je Auftrag 3,00 €

(zuzüglich Porto gem. 5 Abs. 5 der Benutzungssatzung)

(5) Einarbeiten eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium

- je Medium 5,00 €

(6) Kopieren aus Büchern und Zeitschriften:

- pro Kopie DIN A 4 0,20 €/ Seite

- pro Kopie DIN A 3 0,40 €/ Seite

(7) Internetnutzung:

- Nutzung eines Internetarbeitsplatzes 0,05 €/ Minute

- Druck aus dem Internet 0,25 €/ Seite

- Anfertigung von persönlichen Schriftstücken 0,25 €/ Seite

§ 3 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün, die die unter §§ 1 und 2 aufgeführten Gebührentatbestände erfüllen.

Für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr haften die gesetzlichen Vertreter.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der aufgeführten Dienstleistungen der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün..

(2) Die Gebührenschuld entsteht hinsichtlich der Säumnisgebühr nach § 2 Abs. 1 dieser Satzung erstmalig mit Beginn der Säumnis – für jede Woche im Voraus.

(3) Die Gebühren werden grundsätzlich durch mündlichen oder auf Verlangen des Pflichtigen durch schriftlichen Bescheid festgesetzt. Die Gebühren werden spätestens 4 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig werden folgende Satzungen außer Kraft gesetzt:

- a) Benutzungsordnung der Burg-Bücherei Wettin vom 19.07.2002
- b) Satzung über die Benutzung der Stadtbibliothek Löbejün vom 31.05.2001
- c) § 5 der Benutzungs- und Gebührenordnung für die Inanspruchnahme der Kunst- und Kulturscheune Löbejün vom 03.05.2007

Ausfertigungsvermerk:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossene Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün wurde durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnet und ausgefertigt.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -

Bekanntmachungsanordnung:

Die durch den Stadtrat der Stadt Wettin-Löbejün in seiner Sitzung am 26.03.2015 beschlossene und durch die Bürgermeisterin am 27.03.2015 handschriftlich unterzeichnete und ausgefertigte Satzung über die Festsetzung von Gebühren zur Inanspruchnahme der Bibliothek der Stadt Wettin-Löbejün ist im Amtsblatt der Stadt Wettin-Löbejün, Jahrgang 5, Ausgabe Nr. 4 am 22.04.2015 öffentlich bekannt zu machen.

Wettin-Löbejün, den 27.03.2015

(gez. Klecar)
Bürgermeisterin

- Siegel -